

Circulare

der k. k. Nieder-Oester. Landesregierung im Erzherzogthume Oesterreich unter der Enns.

In Betreff der Hinausgabe von fünfprocentigen Cassen-Anweisungen.

Auf Grundlage des, durch reichstäglichen Beschluß vom 21. August d. J. dem Finanz-Ministerium eröffneten Credits, hat sich dasselbe zur Hinausgabe von fünfprocentigen Cassen-Anweisungen bestimmt gefunden.

Diese werden auf Beträge von 30 fl., 60 fl., 90 fl., 300 fl., 600 fl. und 900 fl. lauten.

Jede Cassen-Anweisung wird nach Ablauf eines Jahres (vom 1. September 1848 gerechnet) auf Verlangen des Besitzers entweder bar eingelöst oder gegen eine neue umgewechselt, und auch vor Ablauf dieser Zeit bei allen Zahlungen an die Staats-Cassen und an alle öffentlichen Cassen, und insbesondere auch bei Einzahlungen auf Anlehen, welche die Finanz-Verwaltung abzuschließen in die Lage käme, im vollen Nominal-Betrage sammt dem, auf der Rückseite ausgedrückten Zinsbetrage, als bares Geld angenommen.

Die Zinsen werden, wenn der Inhaber es verlangt, nach Ablauf eines halben Jahres (welches gleichfalls vom 1. September 1848 an gerechnet wird) unter gleichzeitiger Verwechslung gegen neue Anweisungen von der Staats-Central-Casse und von den Provinzial-Einnahmescassen bar entrichtet.

Auch ist ihre Annahme als Caution bei allen Verhandlungen mit der Staatsverwaltung für das Aerar oder für politische Fonds gestattet.

Die Hinausgabe der Cassen-Anweisungen, sowie deren Umwechslung in neue bei Erhebung der halbjährigen verfallenen Zinsen, erfolgt in Wien durch die Staats-Central-Casse, und in den Provinzen durch die Provinzial-Zahlämter.

Da die Interessen gleichmäßig vom 1. September 1848 zu laufen beginnen, so hat jede Partei, welche eine solche Cassen-Anweisung bei öffentlichen Cassen einlöst, die auf derselben haftenden fünfprocentigen Zinsen zu vergüten.

Welches in Folge hohen Finanz-Ministerial-Erlasses vom 16. d. M., Zahl 4988, zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

Wien den 19. September 1848.

Gr. Lamberg,

k. k. Hofrath.

Mois Rubana,

k. k. Nieder-Oester. Regierungsrath.

Circular

Der k. k. Kaiserlichen Hof- und Staatsdruckerei in Wien
für die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien

Die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien

Die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien
für die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien



Die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien
für die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien

Die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien
für die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien

Die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien
für die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien

Die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien
für die k. k. Hof- und Staatsdruckerei in Wien

W. v. Kambary

W. v. Kambary

W. v. Kambary

W. v. Kambary

W. v. Kambary